

VERTRAG

zwischen

der

Stadt Donaueschingen
Rathausplatz 1
78166 Donaueschingen

(nachfolgend Stadt genannt)

und der

Nahwärme Brigachschiene GmbH & Co. KG
Arnold-Schönberg-Ring 34
78166 Donaueschingen

(nachfolgend Gesellschaft genannt)

über

die Benutzung von Flächen innerhalb des Gebiets der Stadt Donaueschingen

für das Einlegen und den Betrieb von Nahwärmeleitungen

(Gestattungsvertrag).

Präambel

Die Gesellschaft betreibt in Donaueschingen ein Nahwärmeversorgungsnetz. Ein satzungsrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht. Die Einwohner können individuell über ihre Wärmeversorgung entscheiden.

Mit dem vorliegenden Vertrag wird der Gesellschaft das einfache, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb von Wärmeleitungen eingeräumt. Versorgungspflichten werden nicht begründet.

Mit dem vorliegenden Vertrag werden die bestehenden Gestattungsverträge für den Bereich Stadtkern (Irmastraße etc.) vom 18./22.12.1997 mit Zusatz vom 19./21.12.2006 und Bereich Josefstraße bis Bühlstraße vom 07./10.05.2004 mit Zusatz vom 19./21.12.2006 abgelöst, um von der Gesellschaft getätigte Investitionen in das Nahwärmenetz und die Heizzentrale über die Dauer der Finanzierungsphase abzusichern.

§ 1

Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums

1. Die Stadt räumt der Gesellschaft auf die Dauer dieses Vertrages und zum Zweck der Versorgung mit Nahwärme das Recht ein, die in Donaueschingen gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und andere öffentlichen Flächen, über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, unabhängig eines bestehenden Bebauungsplanes, für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Versorgung im Vertragsgebiet dienen.

Ein Ausbau des Nahwärmenetzes (Netzerweiterung) bedarf jeweils der Abstimmung mit der Stadtverwaltung und ggfls. der Zustimmung des Gemeinderates.

2. Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum, in dem Versorgungsleitungen verlegt oder Versorgungsanlagen erstellt sind, seinem Zweck gewidmet bleibt. Wird die benutzte/ zu benutzende Fläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Fläche entzogen, so wird die Stadt sicherstellen, dass die Rechte der Gesellschaft aus diesem Vertrag nicht berührt werden.
3. Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die Gesellschaft rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Gesellschaft. Gleiches gilt für den Fall der Entwidmung von öffentlichem Verkehrsraum. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Gesellschaft der Stadt diese Wertminderung erstatten.
4. Ist für die Nahwärmeversorgung die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke der Stadt (Fiskalgrundstücke) erforderlich, darf die Gesellschaft diese unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 8 AVBFernwärmeV (derzeitige Fassung, Anlage 1) unentgeltlich nutzen. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, werden im Einzelfall gesonderte Vereinbarungen getroffen, wobei die Interessen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag zu berücksichtigen sind.

§ 2

Anschluss und Versorgung

Die Gesellschaft führt die Versorgung mit Nahwärme nach Maßgabe der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) durch. Die derzeit gültige Fassung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Gesellschaft kann auch Sonderverträge abschließen.

§ 3

Gestattungsentgelt

1. Die Gesellschaft zahlt an die Stadt für die Einräumung der Wegenutzungsrechte ein Entgelt (Gestattungsentgelt) in Höhe von 1,5 % des Umsatzes ausschließlich Umsatzsteuer aus der Abgabe von Nahwärme an Letztverbraucher (Tarifkunden und Sonderkunden) im Versorgungsgebiet.
2. Das Gestattungsentgelt wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30.09. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres, fällig. Kommt die Gesellschaft in Verzug, so sind die marktüblichen Kreditzinsen als Verzugszinsen zu entrichten. Eine Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen der Gesellschaft ist nicht möglich. Die Gesellschaft hat am 15.04. und 15.08. Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich die Hälfte des Gestattungsentgeltes, das sich für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ergeben hat.
3. Die Gesellschaft hat den Umsatz, der für die Berechnung des Gestattungsentgelts zugrunde gelegt wird, durch einen vereidigten Steuerberater schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Herstellung von Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen

1. Die Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen sind so zu planen und auszuführen, dass der Hauptzweck, dem die öffentlichen Flächen dienen, möglichst wenig beeinträchtigt wird.
2. Die Versorgungsleitungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik möglichst wirtschaftlich herzustellen.
3. Soweit Grundstücke der Stadt berührt werden, ist von der Gesellschaft vor Errichtung neuer Versorgungsanlagen und -leitungen die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen.

Die schriftliche Zustimmung der Stadt ist auch dann einzuholen, wenn Grundstücke Dritter berührt werden, die nach den Bebauungsplanfestsetzungen für öffentliche Flächen vorgesehen sind. Die Gesellschaft hat insbesondere mindestens eine Woche vor Aufgrabungen von Straßen der Stadt Mitteilung zu machen, sowie eventuell notwendige verkehrsrechtliche Maßnahmen, wie Sperrung oder Beschränkung des öffentlichen Verkehrs, rechtzeitig zu beantragen und durchzuführen. Die Kosten für Beschilderung, Aufbau und Abbau trägt die Gesellschaft.

4. Dem Antrag auf Zustimmung sind ausreichende Planunterlagen sowie Baubeschreibungen und sonstige notwendige Unterlagen beizufügen, aus denen sich eindeutig erkennen lässt,
 - a) der Umfang der Nutzung von Grundeigentum der Stadt
 - b) die Leitungsführung in Lage und Höhe mit Angaben über die Dimensionierung
 - c) die Baugestaltung
 - d) die Kreuzungen mit Fremdleitungen

Bei Einzelanschlüssen und Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung ist eine Planvorlage nicht notwendig.

5. Wenn im Falle eines Notstandes sofortiges Handeln erforderlich ist, muss die Maßnahme unverzüglich der Stadt fernmündlich gemeldet werden. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmung nachzuholen.
6. Die Stadt kann eine Änderung der geplanten Leitungsführung nur dann verlangen, wenn ein öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert. Ein wichtiger Grund ist unter anderem, wenn durch die Verlegung der Nahwärmeleitung der Bau, der Betrieb und die Instandsetzung sonstiger Leitungen betroffen oder erschwert wird. Falls die Herstellung von Versorgungsleitungen Aufwendungen der Stadt erforderlich macht, ist die Gesellschaft verpflichtet, diese zu tragen.
7. Die Gesellschaft wird sich vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig auch mit den übrigen Benutzern des Straßenuntergrundes wegen der Lage von Kabeln und Leitungen in Verbindung setzen und ein Einvernehmen mit ihnen herstellen.

§ 5

Allgemeine Bau-, Betriebs- und Unterhaltungspflicht

1. Die Gesellschaft erstellt und unterhält die für eine ordnungsgemäße Nahwärmeversorgung notwendigen Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen. Sie verpflichtet sich insbesondere, ihre gesamten Anlagen in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zu halten und die Leitungen so zu betreiben und notfalls auszubauen, dass der ordnungsgemäße Betrieb der angeschlossenen Anlagen und Geräte jederzeit möglich ist.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihr Leitungskataster auf dem neuesten Stand zu halten und auf Wunsch der Stadt in digitalisierter Form zu übergeben.

§ 6

Veränderung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen

1. Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen in der öffentlichen Fläche dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt verändert, wiederhergestellt oder unterhalten werden, wenn dadurch die öffentliche Fläche beeinträchtigt wird. Die Stadt kann einer Veränderung, Wiederherstellung oder Unterhaltung widersprechen, wenn ein öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.
2. Bauarbeiten zur Wiederherstellung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht der unaufschiebbaren Behebung einer Störung dienen, sind der Stadt spätestens eine Woche vor Aufgrabung anzuzeigen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine ausdrückliche Zustimmung der Stadt erforderlich ist. Die Stadt kann der Ausführung der

Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt widersprechen, wenn ein öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund entgegenstehen. Entsteht durch einen solchen Widerspruch der Stadt für die Gesellschaft ein Einnahmeausfall, so leistet die Stadt dafür keine Entschädigung.

§ 7

Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraums

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Flächen und die Grundstücke und Bauwerke nach der Ausführung von Bauarbeiten auf ihre Kosten im Einvernehmen mit der Stadt wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem früheren Zustand gleichwertig ist, und die Schäden, die infolge der Bauarbeiten entstanden sind, auf ihre Kosten zu beseitigen und dafür die übliche Gewähr zu übernehmen.
2. Die Gewährleistungsfrist für die ordnungsgemäße Wiederherstellung im Sinne von Abs. 1 beträgt fünf Jahre, soweit nicht besondere Vorschriften einschlägig sind. Fristbeginn ist der Tag der schriftlichen Abnahme durch die Stadt.

§ 8

Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum

Auf Verlangen der Stadt ist die Gesellschaft verpflichtet, den Betrieb von Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen vorübergehend zu unterbrechen, wenn dies wegen Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum oder sonst im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Unterbrechung so kurz wie möglich zu halten. Für eventuell daraus entstehende Kosten der Gesellschaft haftet die Stadt nicht.

§ 9

Gegenseitige Unterrichtung über Baumaßnahmen

1. Die Gesellschaft hat die Bauplanung hinsichtlich ihrer Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen mit der Stadt abzustimmen.
2. Die von der Stadt gebilligten Pläne über ein Bauvorhaben im Gemeindegebiet sind von der Gesellschaft einzuhalten. Die Stadt hat das Recht, die Bauarbeiten zu überwachen.
3. Die Stadt und die Gesellschaft werden sich bei Arbeiten, die die Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen oder den Verkehr beeinträchtigen können, rechtzeitig verständigen, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen.
4. Falls Bauarbeiten des einen Vertragspartners etwa zur gleichen Zeit wie Bauarbeiten des anderen Vertragspartners oder eines anderen Leitungsträgers anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig möglichst frühzeitig über anfallende Bauarbeiten zu unterrichten.

Werden Maßnahmen der Stadt (z. B. Straßen- oder Kanalmaßnahmen) und Maßnahmen der Gesellschaft zeitgleich miteinander koordiniert, muss zwischen der Stadt und der Gesellschaft eine Vereinbarung über Kostenbeteiligungen getroffen werden. Die Kosten von Stadt und Gesellschaft werden verursachungsgerecht getragen.

5. Soweit für den Bau, die Änderung, die Erweiterung oder die Beseitigung von Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen die Zustimmung von Behörden oder Privaten erforderlich ist, hat die Gesellschaft diese Zustimmung auf ihre Kosten einzuholen. Die hierauf gerichteten Bemühungen der Gesellschaft werden von der Stadt nach Kräften unterstützt.

§ 10 Folgekosten

1. Müssen bestehende Ver- oder Entsorgungsleitungen durch das Einlegen von Nahwärmeleitungen verlegt werden, so trägt die Gesellschaft die dafür erforderlichen Kosten.
2. Werden bei der Einlegung oder Unterhaltung von Nahwärmeleitungen benachbarte Ver- oder Entsorgungsleitungen beschädigt oder beeinträchtigt, so trägt die Gesellschaft die dadurch entstehenden Kosten.

Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Wärmeversorgungsanlagen der Gesellschaft auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt die Gesellschaft nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch. Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen während der ersten fünf Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Wärmeversorgungsanlage die Stadt, in den folgenden fünf Jahren die Stadt und die Gesellschaft je zur Hälfte und danach die Gesellschaft allein.

Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten besteht, ist die anspruchsberechtigte Vertragspartei verpflichtet, diesen Anspruch zur Minderung der Folgekosten geltend zu machen.

3. Soweit Dritte eine Änderung der Nahwärmeeinrichtung veranlassen, wird die Stadt dafür sorgen, dass diese die entstehenden Kosten tragen.
4. Wertverbesserungen, welche im Zuge der Ausbaumaßnahmen von der Stadt gefordert werden, werden durch die Stadt ausgeglichen.

§ 11 Haftung

1. Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, das Vorhandensein oder die Entfernung der Versorgungsanlagen entstehen. Werden bei der Einlegung oder Unterhaltung von Nahwärmeleitungen benachbarte Ver- oder Entsorgungsleitungen beschädigt oder beeinträchtigt, so trägt die Gesellschaft die dadurch entstehenden Kosten.

Die Gesellschaft stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung, dem Vorhandensein oder der Entfernung der Versorgungsanlagen der Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird die Gesellschaft unverzüglich über die Geltendmachung informieren. Die Stadt wird solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln.

Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Einvernehmen mit der Gesellschaft führen. Die Stadt wird sich auf schriftliches Verlangen der Gesellschaft gegenüber gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen Dritter verteidigen. Die Bearbeitung und verfahrensrechtliche Führung eines gerichtlichen Verfahrens obliegt der Gesellschaft. Die Stadt wird, soweit für die Führung des gerichtlichen Verfahrens erforderlich, Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden und/ oder Gerichten abgeben. Die Gesellschaft trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten).

2. Ziffer 1 gilt entsprechend für die Haftung der Stadt gegenüber der Gesellschaft bei allen Schäden, die durch die Stadt oder durch ihre Beauftragten an den Versorgungsanlagen der Gesellschaft zugefügt werden und für die Freistellung der Gesellschaft durch die Stadt.
3. Die Stadt haftet weder für die Beschaffenheit noch für die Eigenschaften der Vertragsgrundstücke, die der gestatteten Nutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

§ 12 Ersatzvornahme

Kommt einer der Vertragspartner einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, die Maßnahmen zu veranlassen, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die Stadt ist insbesondere berechtigt, zur Sicherung der Straße oder des Straßenverkehrs die Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen setzt die Stadt die Gesellschaft unverzüglich von den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis.

§ 13

Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft an die Stadt

1. Die Stadt erhält auf ihren eigenen Nahwärmebezug einen Nachlass von 10 % auf die Nahwärmepreise, sowohl für den Grundpreis als auch für den Arbeitspreis. Zum eigenen Verbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Stadt und öffentlicher Einrichtungen, auch wenn sie Gebühren und Beiträge erheben, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Dies gilt nicht für Anwesen, die vermietet oder verpachtet oder unentgeltlich überlassen werden.

Bei Anwesen, die teilweise unter Abs. 1 fallen, wird die Stadt nach Rechnungsstellung eine Aufteilung vornehmen.

§ 14

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag löst den am 18./22.12.1997 geschlossenen Vertrag ab, einschließlich dem Zusatz vom 19./21.12.2006, sowie den Vertrag vom 07./10.05.2004, einschließlich seinem Zusatz vom 19./21.12.2006.
2. Der Vertrag beginnt am 01.12.2017 und endet am 30.11.2037.
3. Der Gesellschaft wird grundsätzlich das Recht zur Verlängerung des Vertrages eingeräumt. Die Vertragspartner werden sich spätestens 2 Jahre vor Vertragsende darüber verständigen, ob und zu welchen Bedingungen das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird.
4. Ändern sich die Grundlagen dieses Vertrages wesentlich, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen.

§ 15

Abwicklung nach Vertragsbeendigung gemäß § 14 Abs.2

1. Endet der Vertrag, so hat die Gesellschaft binnen angemessener Frist alle gem. § 1 Ziff. 1 verlegten Versorgungsleitungen, soweit sie lediglich der Versorgung im Gebiet der Stadt Donaueschingen dienen, auf ihre Kosten zu entfernen, die Straßen, Wege, Plätze, Durchgangsgrundstücke und Bauwerke wieder ordentlich instand zu setzen und für die ordnungsgemäße Ausführung die in § 7 umschriebene Gewähr zu übernehmen.

Der Stadt steht jedoch das Recht zur Übernahme der Versorgungsleitungen zu oder das Recht, die Versorgungsleitungen gegen Entgelt zu nutzen. Die Stadt wird die Beseitigung der Anlagen nicht verlangen, sofern hierfür keine technische Notwendigkeit besteht.

2. Im Falle einer Übernahme der Versorgungsleitungen durch die Stadt bei Beendigung des Vertrages kann die Stadt die innerhalb des Gebiets der Stadt Donaueschingen liegenden Teile der Versorgungsleitungen nach Ziffer 1, die zur Versorgung der Stadt und der übrigen Abnehmer benötigt werden, mit Ausnahme von Durchgangsleitungen, käuflich Zug um Zug gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts übernehmen.
3. Falls Durchgangsleitungen im Zeitpunkt des Vertragsablaufs mit den von der Stadt käuflich zu erwerbenden Versorgungsleitungen unmittelbar verbunden sind, ist die erforderliche Entflechtung (Kosten der Trennung) auf Kosten der Gesellschaft vorzunehmen, die Einbindungskosten der Versorgungsleitungen trägt die Stadt.
4. Der wirtschaftlich angemessene Übernahmepreis (Kaufpreis) ist unter Berücksichtigung der mit der Nahwärmeerzeugung zu erzielenden Erlösen nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln.

§ 16 Rechtsübertragung

Die Gesellschaft darf ohne Zustimmung der Stadt Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise übertragen oder zur Ausführung überlassen.

§ 17 Kontrollwechsel

1. Ändert sich die Beteiligungsstruktur der Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtige Änderung).
2. Eine anzeigepflichtige Änderung liegt nur vor, wenn ein Dritter die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft i. S. d. § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - a) die Vereinigung von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft auf einen Dritten;
 - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle über die Gesellschaft i. S. d. § 290 HGB durch einen Dritten;
 - c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch einen Dritten.
3. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Mitgesellschafter in der Gesellschaft oder ein mit diesem i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.
4. Um sicherzustellen, dass auch bei einer Änderung der Beteiligungsstruktur der Gesellschaft die bisherige rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt bleibt, wird der Stadt im Falle eines Kontrollwechsels ein Sonderkündigungsrecht gegenüber der Gesellschaft eingeräumt. Sofern durch weitere Vereinbarungen andere Gesellschaften in diesen Vertrag eingetreten sind,

bleibt der Vertrag mit diesen Gesellschaften unverändert bestehen, lediglich die Nahwärme Brigachschiene GmbH & Co. KG wäre dann nicht mehr Partei dieses Vertrages.

§ 18

Unwirksame Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Neuregelung zu ersetzen. Der übrige Vertragsinhalt bleibt hiervon unberührt.

§ 19

Schriftform, Gerichtsstand

1. Vereinbarungen, durch welche dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Donaueschingen.

Donaueschingen, den

Donaueschingen, den

Nahwärme Brigachschiene GmbH & Co. KG

Stadt Donaueschingen

.....
Joachim Ledwig, Geschäftsführer

.....
Erik Pauly, Oberbürgermeister